

RS OGH 2000/6/28 6Ob117/00z, 6Ob184/00b, 8Ob73/03y, 6Ob156/03i, 6Ob202/04f, 6Ob137/07a, 1Ob188/09t,

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.06.2000

Norm

ABGB §1311 IV

KSchG §25d

Rechtssatz

Ein späteres, im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht vorhandenes Missverhältnis zwischen eingegangener Verpflichtung und Leistungsfähigkeit des Interzedenten löst mangels Erkennbarkeit für den Gläubiger im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses eine Mäßigung im Sinn dieser Bestimmung nicht aus. Es widerspräche auch den Grundsätzen des § 1311 ABGB, wollte man dem Gläubiger das Risiko des wirtschaftlichen Unterganges seines Vertragspartners auf diesem Weg aufbürden und ein erst im Zeitpunkt der Inanspruchnahme des Interzedenten gegebenes Missverhältnis zur Begründung des Mäßigungsrechtes heranziehen. Dem Richter ist daher nicht das Recht gegeben, in einen inhaltlich nicht zu beanstandenden Vertrag einzugreifen, wenn sich die Lage des Schuldners im Nachhinein verschlechtert. Allerdings sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Interzedenten zum Zeitpunkt seiner Inanspruchnahme insoweit beachtlich, als sie den Umfang der Mäßigung maßgeblich beeinflussen. In diesem Sinn weist auch die Regierungsvorlage darauf hin, dass § 25d KSchG diejenigen Fälle, in denen der ursprünglich einkommens- und vermögenslose Mithaftende später doch zu Einkommen oder Vermögen gelangt ist, nicht erfassen sollte, weil hier kein sozialer Bedarf nach einer Schutzbestimmung bestehe. Eine entsprechende teleologische Reduktion der Bestimmung ist daher geboten.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 117/00z
Entscheidungstext OGH 28.06.2000 6 Ob 117/00z
- 6 Ob 184/00b
Entscheidungstext OGH 15.03.2001 6 Ob 184/00b

Auch; nur: Ein späteres, im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht vorhandenes Missverhältnis zwischen eingegangener Verpflichtung und Leistungsfähigkeit des Interzedenten löst mangels Erkennbarkeit für den Gläubiger im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses eine Mäßigung im Sinn dieser Bestimmung nicht aus. Allerdings sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Interzedenten zum Zeitpunkt seiner Inanspruchnahme insoweit beachtlich, als sie den Umfang der Mäßigung maßgeblich beeinflussen. (T1)

Beisatz: Bei der Frage, ob ein unbilliges Missverhältnis im Sinn des§ 25d KSchG vorliegt, ist grundsätzlich auf die Verhältnisse im Zeitpunkt des Eingehens der Verbindlichkeit des Interzedenten abzustellen. (T2)

- 8 Ob 73/03y

Entscheidungstext OGH 07.08.2003 8 Ob 73/03y

Auch; nur: Diejenigen Fälle, in denen der ursprünglich einkommens- und vermögenslose Mithaftende später doch zu Einkommen oder Vermögen gelangt ist, sind nicht erfasst, weil hier kein sozialer Bedarf nach einer Schutzbestimmung bestehe. (T3); Beis wie T2

- 6 Ob 156/03i

Entscheidungstext OGH 11.09.2003 6 Ob 156/03i

Vgl; Beis wie T2

- 6 Ob 202/04f

Entscheidungstext OGH 21.04.2005 6 Ob 202/04f

Vgl

- 6 Ob 137/07a

Entscheidungstext OGH 24.01.2008 6 Ob 137/07a

Auch

- 1 Ob 188/09t

Entscheidungstext OGH 17.11.2009 1 Ob 188/09t

Auch; nur T1; Beis wie T2

- 7 Ob 219/10x

Entscheidungstext OGH 19.01.2011 7 Ob 219/10x

Auch; Beisatz: Gelangt der ursprünglich einkommens- und vermögenslose Mithaftende später zu Einkommen oder Vermögen, so soll er mangels sozialen Bedarfs von der Schutzbestimmung nicht erfasst werden. Eine entsprechende teleologische Reduktion der Bestimmung ist daher geboten. (T4)

- 4 Ob 195/10w

Entscheidungstext OGH 18.01.2011 4 Ob 195/10w

Vgl auch; nur: Allerdings sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Interzedenten zum Zeitpunkt seiner Inanspruchnahme insoweit beachtlich, als sie den Umfang der Mäßigung maßgeblich beeinflussen. (T5)

- 7 Ob 59/12w

Entscheidungstext OGH 25.04.2012 7 Ob 59/12w

Auch; Beis wie T2

- 7 Ob 224/12k

Entscheidungstext OGH 23.01.2013 7 Ob 224/12k

nur T1

- 3 Ob 34/13s

Entscheidungstext OGH 19.06.2013 3 Ob 34/13s

Auch

- 2 Ob 15/13i

Entscheidungstext OGH 29.08.2013 2 Ob 15/13i

Auch; nur T1; Beis wie T2; Beisatz: Keine Mäßigung, wenn der Interzedent über seine Einkommensverhältnisse unvollständige Angaben macht und seine fehlende Leistungsfähigkeit nicht offengelegt hat, es sei denn, die Unvollständigkeit der Angaben beruht auf einem entschuldbaren Versehen und hätte für die Gläubigerin aus augenscheinlichen Gründen für ergänzungsbedürftig gehalten werden müssen. (T6)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113938

Im RIS seit

28.07.2000

Zuletzt aktualisiert am

05.11.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at